



**Die Beauftragte
für das Land Schleswig-Holstein**
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-5
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
An den Vorsitzenden
Herrn Peer Knöfler

Landeskirchliche Beauftragte

LKBSH	Claudia Bruweleit
Durchwahl	+49 431 9797-630
E-Mail	claudia.bruweleit@lkbsch.nordkirche.de
Unser Zeichen	NK1802-7.1.3.3.2
Datum	Kiel, 2. November 2021

Elektronisch versendet durch E-Mail

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6564**

**Schriftliche Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des
Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck, Drucksache 19/3186.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gerne kommen wir der Bitte des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags nach, zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186, Stellung zu nehmen.

Wir sehen in den geplanten inhaltlichen Änderungen keine Punkte, die die Belange der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland direkt berühren.

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass es in der Umsetzung der Hochschulgesetze durchaus zu Berührungen mit Belangen des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 sowie der Zusatzvereinbarung zum Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 kommen kann.

Hochschulthemen werden zum einen in Artikel 4 und 5 des Vertrages genannt:

Artikel 4

(1) Die evangelische Theologische Fakultät an der Universität Kiel bleibt für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bestehen.

(2) Vor der Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an der Theologischen Fakultät Kiel wird den Kirchen Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung in Bezug auf Bekenntnis und Lehre gegeben.

(3) Der evangelische Universitätsprediger wird im Einvernehmen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ernannt.

Artikel 5

(1) 1 Die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrkräfte in evangelischer Religionspädagogik an der Universität Kiel, den Pädagogischen Hochschulen und, soweit erforderlich, weiteren Ausbildungsstätten wird ermöglicht. 2 Soweit durch diese Ausbildungsstätten der Bedarf an Religionslehrern nicht gedeckt wird und die erforderlichen Lehrkräfte nicht anderweitig zur Verfügung stehen, bleibt es den Kirchen überlassen, im Einvernehmen mit dem Land kirchliche Ausbildungsstätten zu errichten. 3 Die Höhe der vom Land zu erstattenden Kosten bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

(2) 1 Bei der Anstellung der Dozenten für evangelische Religion und Methodik des Religionsunterrichts an den Pädagogischen Hochschulen des Landes wird entsprechend Artikel 4 Abs. 2 verfahren. 2 Der Wechsel von einer Pädagogischen Hochschule des Landes zu einer anderen gilt nicht als Anstellung im Sinne dieser Bestimmung. 3 Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten entsprechend für andere Ausbildungsstätten des Landes. 4 Soweit die Kirchen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 kirchliche Ausbildungsstätten schaffen, werden die Lehrkräfte im Einvernehmen mit dem Land angestellt.

(3) 1 Bei der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen wirkt für die Prüfung in evangelischer Religion ein Vertreter der Kirchen als stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses mit. 2 Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wird im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kirchen erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen und für die Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen, soweit die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht nicht bereits bei der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen erworben ist, sowie für die Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und für die Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen.

(5) 1 Bei Prüfungen an kirchlichen Ausbildungsstätten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 wirkt ein Vertreter des Landes als stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses mit. 2 Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wird gemäß Absatz 3 Satz 2 erteilt.

Und sie werden in § 3 und 4 der Zusatzvereinbarung zum Vertrag weiter ausgeführt:

§3 (zu Artikel 4 Absatz 2)

(1) 1 Die der Anstellung vorangehende Berufung, d. h. das Angebot eines Lehrstuhls durch das Land, wird in vertraulicher Form mit dem Vorbehalt der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Anhörung der Kirchen geschehen. 2 Gleichzeitig werden die Kirchen benachrichtigt und um ihr Gutachten ersucht werden, für welches ihnen eine ausreichende Frist gewährt wird.

(2) 1 Bedenken gegen Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden werden von den Kirchen nicht erhoben werden, ohne dass sie sich untereinander und mit anderen Kirchen ihres Bekenntnisses beraten und festgestellt haben, ob ihre Bedenken überwiegend geteilt werden. 2 Das Ergebnis wird in einem Gutachten angegeben werden. 3 Die Kirchen werden, bevor sie in ihrem Gutachten solche Bedenken erheben, in eine vertrauliche mündliche Fühlungnahme mit der Fakultät eintreten, auf Wunsch der Kirchen oder der Fakultät unter Beteiligung eines der evangelischen Kirche angehörenden Vertreters des Landes.

§ 4 (zu Artikel 4 Absatz 3)

(1) 1 Der Universitätsprediger wird aus dem Kreise der ordinierten Mitglieder der Fakultät ernannt. 2 Er wird durch den zuständigen Bischof eingeführt.

(2) 1 Der Universitätsprediger erhält eine kirchliche Bestallung. 2 Die Bestallungsurkunde wird bei der Einführung ausgehändigt.

(3) Wird aus besonderen Gründen von der Ernennung eines Universitätspredigers abgesehen, so wird Sorge getragen werden, dass aufgrund besonderer Vereinbarung der evangelische akademische Gottesdienst von Mitgliedern der Theologischen Fakultät abgehalten wird.

Diese Regeln haben im Blick auf die Hochschulen in den vergangenen Jahrzehnten eine gute Grundlage der Verständigung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geschaffen. Wenn sie auch bei der Umsetzung des neuen Hochschulgesetzes weiter beachtet werden, kommt das sowohl dem guten Miteinander von Kirche und Staat als auch der Forschung und Lehre an den Hochschulen zugute.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundlich grüßt Sie

Claudia Bruweleit

Pastorin, Die Landeskirchliche Beauftragte bei Landtag und Landesregierung von Schleswig-Holstein